

85. Liegt eine Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen im Sinne des § 774 BGB. auch dann vor, wenn ein Bürge dem Gläubiger Sicherheit leistet?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1923 i. S. D. & M. (R.) w. R. (Weil.). I 28/22.

I. Landgericht Landsberg a. W. — II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien haben sich gemeinschaftlich für eine Hypothek verbürgt, die für die Jurabank in Basel auf einem Grundstück in Sp. eingetragen ist. Als die Fälligkeit der Hypothek bevorstand, verlangte die Gläubigerin für die Verlängerung der Hypothek von der Klägerin Sicherheitsleistung in Höhe von 60 000 M durch Hinterlegung von Wertpapieren. Dementsprechend hinterlegte die Klägerin zugunsten der Jurabank bei einer Berliner Bank Wertpapiere im verlangten Betrage. Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei sowohl kraft Gesetzes als auch auf Grund besonderen Übereinkommens verpflichtet, sich an der erwähnten Sicherheitsleistung zur Hälfte zu beteiligen. Demgemäß beantragte sie die Verurteilung der Beklagten zur Übergabe von Wertpapieren im Werte von 30 000 M. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß der Klagenanspruch ohne Rücksicht auf besondere Parteivereinbarungen auf die Vorschrift § 774 BGB. oder andere gesetzliche Bestimmungen für sich allein nicht gestützt werden könne. Der klare Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 774 zeigen, daß dort unter Befriedigung des Gläubigers

nur eine endgültige Regelung seiner Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis mit der Wirkung des entsprechenden Ausscheidens des Gläubigers aus dem Kreise der an diesem Rechtsverhältnis Beteiligten zu verstehen ist (RGZ. Bd. 98 S. 329; Ur. des RG. v. 19. April 1920 VI 388/19). Würde, wie die Revision meint, schon der Umstand, daß ein Bürge seinem Mitbürgen und dem Hauptschuldner die Inanspruchnahme seitens des Gläubigers aus dem Schuldverhältnis zeitlich durch Sicherheitsleistung fernhält, als eine Befriedigung im Sinne des § 774 zu gelten haben, so würde das Gesetz eine Lücke zeigen für den Fall, daß diese Befriedigung nur zeitlich sein und späterhin wieder fortfallen sollte. Denn es fehlt an jeder Regelung der Frage, ob solchenfalls der Übergang der Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen, der die Sicherheit geleistet hat, und die damit zusammenhängende Ausgleichung unter den Mitbürgen bestehen bleibt oder nicht, und wie im letzteren Falle die Rückgängigmachung des Geschehenen zu erfolgen hat. Derartige Unvollkommenheiten sind aber dem Gesetz nicht zu unterstellen. Vielmehr zeigt das Fehlen einer entsprechenden Regelung, daß für den § 774 eine vorläufige Befriedigung in dem von der Revision geltend gemachten Sinne überall nicht in Betracht kommt.